



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Aktenzeichen: 60.90.02-001-2025-062

Düren, den 12.08.2026

B E K A N N T M A C H U N G

**Planfeststellungsantrag der RWE Power AG auf Zulassung des
Rahmenbetriebsplans für Errichtung und Betrieb einer schnellstartfähigen
Powerunit (SPU) am Standort Grevenbroich-Neurath der RWE Power AG in
Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen-Stadtbezirk I) hat mit Datum vom 22.07.2026 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Das Vorhaben wird sich voraussichtlich auf die Stadt Grevenbroich sowie die Gemeinde Rommerskirchen im Rhein-Kreis Neuss auswirken.

Der eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Errichtung und den Betrieb einer schnellstartfähigen Powerunit am Standort Grevenbroich-Neurath der RWE Power AG vor und umfasst im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) insbesondere folgende Antragsbegehren:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb der SPU, § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Emissionsgenehmigung, § 4 Treibhausemissionshandelsgesetz (TEHG)
- AwSV: Ausnahme nach § 41 AwSV zum Entfall der Eignungsfeststellung gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. F6 „Kraftwerk Neurath“ der Stadt Grevenbroich, § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Baugenehmigung (§ 60 Bauordnung (BauO) NRW, für Gebäude i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW) für Aggregatecontainer, Schaltanlagegebäude und Stationsgebäude.

- Zustimmung zur Errichtung des Vorhabens in der Anbaubeschränkungszone (Entfernung bis zu 40 m) der Landstraße L375 gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW.

Zweck des Vorhabens ist die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Stromversorgung der für den Braunkohlenbergbaubetrieb erforderlichen Anlagen zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit im Krisen- bzw. Schwarzfall, insbesondere der Brunnen für die Tagebauentwässerung. Zweitrangig soll das Vorhaben angespannte Bedarfssituationen am Energiemarkt bedienen können. Hierzu sind bis zu 300 Stunden/Jahr Stromeinspeisung über eine Umspannanlage (von 110-kV auf 380-kV) in das öffentliche Versorgungsnetz vorgesehen.

Umgesetzt werden soll das Vorhaben durch 24 einzelne Verbrennungsmotoranlagen in Containerbauweise. Insgesamt weist die SPU eine Feuerungswärmeleistung (FWL) der Verbrennungsmotoranlage von ca. 196 MW und ca. 74 MW elektrischer Spitzenleistung auf. Zur Einspeisung der durch die Generatoren erzeugten elektrischen Energie in das bereits bestehende 110-kV-Netz ist die Errichtung von zwei Transformatoren einschließlich der erforderlichen Schalt- und Schutzanlagen vorgesehen. Zur netztechnischen Anbindung der Anlage ist von der neu zu errichtenden Schaltanlage eine Kabelverbindung herzustellen und an die bestehende 110-kV-Leitung anzuschließen. Das 0,9 ha große Vorhaben wird auf der Grundstücksfläche der RWE Power AG, nördlich angrenzend an den Altstandort des Braunkohlenkraftwerks Neurath mit den bereits stillgelegten Blöcken A – E, errichtet.

Zum oben beschriebenen Vorhaben wird im Antrag vom 22.07.2026 die Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gem. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 des § 1 UVP-V Bergbau fallen, ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.2 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 bis 200 MW einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Mit Schreiben vom 08.12.2025 beantragte die RWE Power AG gemäß § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht und die Durchführung einer UVP. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Aus diesem Grund ist für das geplante Vorhaben gem. § 52 Abs. 2a BBergG von dem Träger des Vorhabens ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen

Zulassung ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 73 Abs. 5 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Plan, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (siehe Aufzählung am Ende dieses Textes unten) stehen in der Zeit vom

25.08.2026 bis einschließlich 24.09.2026

im Bekanntmachungsportal der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Daneben besteht gemäß § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW i. V. m. § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Plan, den UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei der **Stadt Grevenbroich** oder der **Gemeinde Rommerskirchen** physisch einzusehen.

Die vorgenannten Unterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten		Kontakt
Stadt Grevenbroich Neues Rathaus Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel Am Markt 2 41515 Grevenbroich (2. Etage)	Mo.: Di.: Mi.: Do.:	08:00 -12:00, 14 -15:30 Uhr 08:00 -12:00, 14 -15:30 Uhr 08:00 -12:00 Uhr 08:00 -12:00, 14 -16:30 Uhr	Frau Borsing 02181/608-440 Herr Fischer 02181/608-439
Gemeinde Rommerskirchen Rathaus Raum: 1.14 Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen	Mo.: Di.: Mi.: Do.: Fr.:	08:00 -12:30 Uhr 08:00 -12:30, 14 -16:30 Uhr 08:00 -12:30 Uhr 08:00 -12:30, 14 -18 Uhr 08:00 -12:30 Uhr	Herr Salzmann 02183/800-6511

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Kontakt Daten siehe oben).

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://www.uvp-verbund.de>

im o. g. Zeitraum veröffentlicht (Stichwort: SPU Neurath).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Frist für die Auslegung bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, das ist im Zeitraum vom

25.08.2026 bis 26.10.2026

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Bismarckstraße 2, 52351 Düren,
- bei der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich oder
- der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Das Gleiche gilt für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das Geschäftszeichen „60.90.02-001-2025-062“ zu nennen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Bismarckstraße 2 in 52351 Düren, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Wilking, Tel.: 02931/82-6405, E-Mail: jan.wilking@bra.nrw.de oder Frau Lehmann, Tel.: 02931/82-6437, E-Mail: anke.lehmann@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Grevenbroich ist mit Frau Borsing, Tel.: 02181/608-440 oder Herrn Fischer, Tel.: 02181/608-439, E-Mail: bauleitplanung@grevenbroich.de terminlich abzustimmen. Bei der Gemeinde Rommerskirchen ist die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift terminlich mit Herrn Salzmann, Tel.: 02183/800-6511, E-Mail: niklas.salzmann@rommerskirchen.de abzustimmen.

In elektronischer Form können Einwendungen per E-Mail wie folgt an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet werden:

- Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden: durch Übermittlung eines elektronischen

Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

- durch einfache E-Mail: die Einwendung senden Sie bitte an das Funktionspostfach [**immissionsschutz-abt6@bra.nrw.de**](mailto:immissionsschutz-abt6@bra.nrw.de).

Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person soll die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten. Bitte geben Sie dabei das Aktenzeichen „60.90.02-001-2025-062“ an.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form zur Erwidern weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden von der Bezirksregierung Arnsberg und den auslegenden Gemeinden (Stadt Grevenbroich, Gemeinde Rommerskirchen) nach Maßgabe der Art. 13, 14 DSGVO zur Verfügung gestellt.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/-313>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW i. V. m. § 21 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW

sowie die Stellungnahmen der Behörden werden in einem Termin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert.

Anstelle des Erörterungstermins kann eine Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG NRW durchgeführt werden.

Zum Erörterungstermin bzw. zur Onlinekonsultation:

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Onlinekonsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

Zur Einsicht für die Öffentlichkeit werden der Rahmenbetriebsplanantrag, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- 01 Rahmenbetriebsplan
- A1.3-01 UVP Bericht
- Anlage B2.1-05 Luftschadstoff-Immissionsprognose
- Anlage B2.4-01 Baulärmprognose

- Anlage B2.4-02 Geräusch-Immissionsprognose
- Anlage B2.5-01 Fachgutachten elektrische und magnetische Felder
- Anlage B3.3-01 Vorprüfung Ausgangszustandsbericht
- Anlage B4.1-01 AwSV Schutzkonzept
- Anlage B5.2-01 Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV
- Anlage C1-02 Sachverständigengutachten Kraftstofflagertank
- Anlage C2-02 Sachverständigengutachten Abfüllplatz
- Anlage D1.1-19 Brandschutzkonzept
- Anlage F2.1-01 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
gez. Wilking